

sondern an die Staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte (Stagma) oder an die Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte (Ammre) oder an eine andere vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmende Stelle abführt. In diesem Fall hat die Stelle den Steuerabzug vorzunehmen.

§ 6. (1) Der Schuldner hat die einbehaltene Steuer unter der Bezeichnung »Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften« an das für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt (Finanzklasse) ohne Bezeichnung des Gläubigers abzuführen. Sind Steuerabzüge für mehrere Gläubiger vorgenommen, so ist der Gesamtbetrag in einer Summe ohne Bezeichnung der einzelnen Gläubiger abzuführen.

(2) Die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltenen Steuern sind jeweils nach Ablauf des Kalendervierteljahres abzuführen, und zwar bis zum 10. des folgenden Kalendermonats.

§ 7. Nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres hat der Schuldner bis zum 10. des folgenden Kalendermonats dem nach § 6 zuständigen Finanzamt die Höhe der steuerabzugspflichtigen Vergütungen und die Höhe des Steuerabzugs mitzuteilen. Die Mitteilung ist von dem Schuldner oder seinem Vertreter zu unterschreiben.

§ 8. Der Schuldner hat die steuerabzugspflichtigen Vergütungen in Reichsmark laufend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen den Zeitpunkt der Zahlung, der Gutschrift, der Verrechnung usw. sowie die Höhe und den Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer erkennen lassen. Das nach § 6 zuständige Finanzamt kann den Schuldner ganz oder teilweise von der Aufzeichnungspflicht befreien, soweit ihm nach der Art seines Betriebs die Vornahme der Aufzeichnungen nicht zugemutet werden kann.

§ 9. Bei der Veranlagung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer und bei örtlichen Prüfungen (Buch- und Betriebsprüfung, Nachschau usw.), die bei dem Schuldner vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob der Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt worden ist.

§ 10. (1) Der Schuldner (in den Fällen des § 5 die dort bezeichnete Stelle) haftet für die Einbehaltung und Abführung der Steuer neben dem Gläubiger.

(2) Der Gläubiger haftet neben dem Schuldner für die Steuer nur,

1. wenn der Schuldner die geschuldete Vergütung nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner (in den Fällen des § 5 die dort bezeichnete Stelle) den einbehaltenen Steuerabzug nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

§ 11. (1) Ist die Steuer nicht ordnungsmäßig einbehalten oder abgeführt, so hat das Finanzamt von dem Schuldner (in den Fällen des § 5 von der dort bezeichneten Stelle) oder von dem Gläubiger (§ 10 Abs. 2) die Steuer durch Haftungsbescheid anzufordern.

(2) Der Zustellung des Haftungsbescheids an den Schuldner bedarf es nicht, wenn er die einbehaltene Steuer dem Finanzamt ordnungsmäßig mitgeteilt hat (§ 7) oder wenn er vor dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Steuer schriftlich anerkannt hat.

§ 12. Ein Steuerabzug ist nicht vorzunehmen, wenn nach einem zwischen dem Deutschen Reich und einem anderen Staat geschlossenen Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung der Gläubiger im Deutschen Reich zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) nicht heranzuziehen ist.

§ 13. Die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) gilt für die im § 1 bezeichneten Einkünfte als durch den Steuerabzug abgegolten, es sei denn, daß sie in einem inländischen gewerblichen Betrieb anfallen.

III. Schlußbestimmung.

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt an die Stelle der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften vom 23. Dezember 1932 (RMBl. 1933 I S. 6) und ist auf Vergütungen anzuwenden, die den Gläubigern nach dem 31. Dezember 1934 zufließen.

(2) Die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), die für das Kalenderjahr 1934 nach den im Absatz 1 bezeichneten Durchführungsbestimmungen vom 23. Dezember 1932 erhoben worden ist, gilt als durch den Steuerabzug abgegolten, es sei denn, daß die Einkünfte in einem inländischen gewerblichen Betrieb anfallen.

Die vorstehende Verordnung hat mit Wirkung vom 1. Januar 1935 einige wichtige Änderungen des bisherigen Rechtszustandes im Gefolge, und zwar:

1. Die bisherige Freigrenze von RM 500.— jährlich für den einzelnen Autor ist gefallen. Seit Beginn dieses Jahres ist also grundsätzlich der Steuerabzug von jeder Zahlung an einen ausländischen Autor bzw. dessen Erben vorzunehmen und nach den Bestimmungen der Verordnung an das Finanzamt abzuführen.

2. Als einzige Ausnahme von dem vorstehend bezeichneten Grundsatz ist lediglich bestehen geblieben, daß nach § 12 der Verordnung ein Steuerabzug dann nicht vorzunehmen ist, wenn auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens der Autor im Deutschen Reich zur Einkommensteuer nicht heranzuziehen ist. Derartige Doppelbesteuerungsverträge bestehen zur Zeit mit Danzig, Italien, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei und Ungarn. Das Saargebiet gilt als Inland.

Mit Dänemark besteht nur ein vorläufiges Doppelbesteuerungsabkommen, sodaß für einen dänischen Autor nur die Möglichkeit gegeben ist, bei seiner dänischen Steuerbehörde die Anrechnung des in Deutschland einbehaltenen Steuerabzuges auf seine dänische Einkommensteuer zu beantragen.

Im übrigen sei noch auf meine Ausführungen im Börsenblatt vom 11. März 1933 S. 175 und bezüglich des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens im Börsenblatt vom 5. April 1934 S. 302 verwiesen.

3. Wichtig für die ausländischen Autoren und deren Erben ist endlich die Bestimmung des § 13 der neuen Verordnung, wonach eine besondere Veranlagung der Autoren zur Einkommensteuer in Deutschland nicht mehr stattfindet, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der aus Deutschland bezogenen Einkünfte, soweit der Steuerabzug ordnungsgemäß vorgenommen worden ist.

Bei dieser Gelegenheit sei noch bemerkt, daß Versuche einzelner Finanzämter, ausländische Autoren für die Zeit bis zum 31. Dezember 1934 zur Umsatzsteuer heranzuziehen, unzulässig sind, da nach einer Mitteilung des Präsidenten des Landesfinanzamtes Leipzig — S. 4100—10 I/s 4 vom 22. Dezember 1934 —, die im Auftrage des Reichsministers der Finanzen an den Börsenverein der Deutschen Buchhändler gerichtet worden ist, eine Heranziehung der ausländischen Autoren zur Umsatzsteuer nicht stattfinden soll. Bezüglich der schweizerischen Autoren ist dies außerdem noch in dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 16. November 1934 — S. 4100—100 III — besonders ausgesprochen worden.

Das gute Jugendbuch*)

Von Dr. Karl Robert Popp

Im Zeitalter des Liberalismus und schrankenlosen Individualismus gab es derart viele, unter sich völlig verschiedene Jugendbewegungen, daß es immerhin möglich war, über das Jugendbuch eine Menge Theorien im leeren Raume aufzustellen. Heute geht das einfach nicht mehr! Wir stehen vor der Tatsache einer großen, in sich einigen und geschlossenen Staatsjugend, und die Frage nach dem guten Buch für die Jugend wird damit zur

Frage nach der inneren Haltung der in einer großen Front vereinten Jugendlichen. Es ist notwendig, von den immer wieder klar ausgesprochenen Wünschen und Bekenntnissen dieser Jugend auszugehen, wenn man das wertvolle Jugendbuch kennzeichnen will. Wohlgerne: es geht also nicht darum, das gute und schöne Jugendbuch »an sich« zu charakterisieren, sondern darum, die Wege aufzuzeigen, auf denen ein Buch zum Herzen unserer Jugend hinführt und damit zum guten und wertvollen Jugendbuch im Sinne unserer Weltanschauung wird. Man komme nicht mit dem Einwand, das wäre eine schöne Erziehung, sich auf den Stand-

*) S. a. den Aufsatz: »Wonach verlangt die deutsche Jugend?« des gleichen Verfassers in Nr. 97 des Börsenblattes.